

günstigung“ der Herrschaft weiter veräußern. Alle Unterthanen, wenn nicht eine Befreiung ausdrücklich verliehen wurde, waren nun verpflichtet, als Gegenleistung für die ihnen überlassenen Felder und Wohnstätten, theils die Aecker der Herrschaft zu bestellen, theils Handdienste aller Art auf dem Hofe zu thun, kurz allen jenen Obliegenheiten nachzukommen, die unter dem Namen von Hofediensten bis auf die neueste Zeit bestanden haben, und erst in unsern Tagen auf dem Wege der Ablösung in Wegfall gekommen sind<sup>1)</sup>.

Nach dem bis 1794 geltenden und erst in diesem Jahre von der Frau Gräfin Reuß in manchen Stücken gemilderten Diensturbarium mußten die Burkersdorfer Bauern wöchentlich zwei Tage, im Sommer acht, im Herbst sieben Stunden lang, mit tüchtigem Zugvieh Hofedienste thun und überdies bei den Ackergespannen einen Treiber, in der Heu- und Getreideernte Läder und Nachrecher selbst mitbringen. Ferner mußte jeder Bauer auf seinem Felde für die herrschaftlichen Schafe eine Treibe halten, auch von Michaelis bis Walpurgis auf all seinen Feldern das Vieh der Herrschaft weiden lassen.

<sup>1)</sup> So verkaufte z. B. Hans v. Gersdorf, Erbherr allhier (1629) „das Haus und Garten, zusammen den Aeckern, so dazu geschlagen und Christoph Andersen verlassen, wie er dasselbe inne gehabt und genutzt, Caspar Mitlern, Käufern, Erblichen, in der Summe pro 50 Ritt. Mark.“ — So verkaufte Ferd. Ad. v. Löben (1689) „weil kein Erbe vorhanden oder sich angegeben, weylant George Bezolts sein verlassenes Bauer Gut“ um 100 Ritt. Mark und überließ dem Käufer als Beilaf 2 Scheffel Korn, 6 Scheffel Hafer, 1 Pferd, 1 Ochsen, 1 Kuh, 1 Wagen mit allem Zubehör, Pflug, Rührhaken, Eggen, so gut sie vorhanden, nebst Hausrath, wie er zu befinden.“ — So baute derselbe Hr. v. Löben, um neue Ansiedler herbeizuziehen, in der Dorfsau eine Menge von Häuslerwohnungen, zu denen er ein Stück „angewiesenes und eingezäuntes Gärtel“ fügte, und verkaufte dieselben z. Th. „frei, ohne Hofedienste, Steuern und andre Beschwerden“ zu 40 Thlr. Dafür mußte aber (1689) auch der Käufer versprechen, „wenn er allhier zu bleiben nicht länger beliebte, und er sein Glück an andern Orten suchen wollte, zuvor sein Haus mit einem andern ehrliebenden Manne“ zu versehen, in welchem Falle die Herrschaft ihn nebst Weib und Kind für einen Dukaten loslassen, das Haus aber, wenn es etwa haufällig sein sollte, soweit nöthig wieder anrichten lassen wollte. — So sind von der Herrschaft von den ursprünglich 14 Bauergütern 5 eingezogen und nicht wieder ausgethan worden; doch steuert der Hof für diese 5 Güter bei Ausbringung von Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Anlagen.